

RS Vwgh 1986/12/10 86/01/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0072 B 10. Dezember 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Ein als Bescheid bezeichnetes behördliches Schriftstück, das eine den Namen des Genehmigenden nicht erkennen lassende Unterschrift ohne leserliche Befügung des Namens des Genehmigenden aufweist, leidet an einem wesentlichen Fehler, sodass dem Schriftstück infolge dieses Mangels Bescheidqualität nicht zukommt und es als "Nichtbescheid" zu qualifizieren ist.

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter
Bescheidbegriff Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010130.X02

Im RIS seit

21.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at